



F E D E R A T I O N I N T E R N A T I O N A L E D E S K I B O B

Geschäftsordnung

(ist nicht Bestandteil der Statuten)

Die FEDERATION INTERNATIONALE DE SKIBOB in der Folge FISB genannt, ist unter **ZVR-Zahl: 601768835** bei der Sicherheitsdirektion in Salzburg eingetragen.

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise gewählt, selbstverständlich ist die weibliche Form **immer** mit eingeschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Für die Ausübung der Tätigkeit der FISB sind die vom Kongress mittels Beschluss beschlossenen Statuten maßgeblich.

Die Geschäftsordnung regelt aufgrund bestehenden Rechtes und der Statuten der FISB die Präsidiums- und Geschäftsführungstätigkeit. Sie berücksichtigt die Grundsätze der FISB und ist für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten verbindlich.

§ 2 Entscheidungs- und Handlungsebenen

Die Entscheidungs- und Handlungsebenen innerhalb der FISB sind gemäß den Statuten auf das Geschäftsführende Präsidium verteilt.

Das Geschäftsführende Präsidium (GF-Präsidium) ist verantwortlich für die Festlegung der Mitgliedsziele und hat Kontrollfunktion. Es setzt die Ziele und Beschlüsse der Mitglieder um.

§ 3 Geschäftsstelle

Die FISB hat ihre Geschäftsstelle an der Adresse des jeweils amtierenden Generalsekretärs, wo alle Unterlagen, die die Vereinsgeschäfte betreffen, aufbewahrt werden sollen. Sie ist auch die Zustelladresse des Präsidiums sowie für alle Angelegenheiten des Vereines.

§ 4

Aufgaben und Pflichten des Präsidiums

Das Präsidium führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten, der Beschlüsse des FISB-Kongresses und der Geschäfts- und Finanzordnung. Hierbei hat es sich an den in den Statuten festgelegten Zielsetzungen zu orientieren.

Das FISB – Präsidium gliedert sich in ein geschäftsführende Präsidium und ein Gesamtpräsidium auf. Es setzt sich aus den in den Statuten § 19 Abs. 1 angeführten Mitgliedern zusammen.

Das GF-Präsidium berät und beschließt über alle Angelegenheiten der FISB.

Die Leitung und Verwaltung der FISB obliegt dem GF-Präsidium unter dem Vorsitz des Präsidenten, an dessen Stelle bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten oder der Generalsekretär tritt.

§ 5

Präsidiumssitzungen

Entscheidungen, für die das GF-Präsidium zuständig ist, werden in nichtöffentlichen Präsidiumssitzungen getroffen. Die Einladung hierzu hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. unter Beifügung von Informations- und Beschlussvorlagen rechtzeitig durch den Präsidenten zu erfolgen

Unaufschiebbare Präsidiumsbeschlüsse erfolgen durch schriftliche Vorlage. In solchen Fällen kann die Zustimmung angenommen werden, wenn innerhalb einer ausreichenden und ausdrücklich benannten Frist keine gegenteilige Rückäußerung erfolgt.

Den Vorsitz in den Präsidiumssitzungen hat der Präsident.

Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden GF-Präsidiumsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Das Geschäftsführende FISB-Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen waren und fünf derselben erschienen sind. Sind ausnahmsweise trotz ordnungsgemäßer Ladung weniger als fünf Geschäftsführende Präsidiumsmitglieder erschienen, hat der FISB-Präsident das Recht, eine neue Präsidialsitzung einzuberufen, die unter Einhaltung einer einstündigen Wartefrist noch am gleichen Tag stattfinden kann. Bei dieser Präsidialsitzung ge-

nügt zur Beschlussfassung die Anwesenheit von drei Geschäftsführende Präsidiumsmitglieder.

Über die GF-Präsidiumssitzungen werden durch den Generalsekretär Protokolle erstellt. Sie sind mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen versehen und gelten danach als genehmigt.

Die Originalprotokolle werden im Generalsekretariat aufbewahrt.

§ 6

Aufgaben und Pflichten der einzelnen Präsidiumsmitglieder

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie erhalten für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Kosten Auslagenersatz. Für Dienstfahrten mit dem Privatauto gilt die Reisegebührenverordnung und das Kilometergeld laut Finanzordnung.

Aufgaben im Einzelnen:

- Teilnahme und Mitarbeit an Sitzungen
- Pflicht, sich zu informieren und die Unterlagen zu studieren
- Engagement über die Sitzungen hinaus
- Bereitschaft in Arbeitsgruppen mitzuwirken
- Kritische Auseinandersetzung mit sportlichen Strömungen und Tendenzen
- Verschwiegenheitspflicht

Präsident

- Vertretung der FISB nach innen und außen
- Einberufen und Vorsitz des jährlich stattfindenden FISB-Kongresses
- Einberufung und Vorsitz Präsidiumssitzungen
- Repräsentative Aufgaben des Verbandes bei internationalen Veranstaltungen
- Kontaktpflege zu den Präsidenten der Staatsverbände
- Kontaktpflege zu anderen internationalen sportlichen Organisationen
- Umsetzung der Ziele und Beschlüsse des Kongresses bzw. Präsidiums
- Kontrolle über die wirtschaftliche Sicherung und Entwicklung der FISB

Für den Fall der Verhinderung des Präsidenten gehen seine Rechte und Pflichten auf einen der beiden Vizepräsidenten in deren Abwesenheit auf den Generalsekretär über.

Vizepräsidenten

- Vertretung des Präsidenten
- Vertretung nachstehender Referate bei Präsidiumssitzungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Presse
 - Breitensport

- Englisch sprechende Länder
- Französisch sprechende Länder
- Beauftragter der osteuropäischen Staaten

Generalsekretär

- Erledigen und aufrechterhalten des laufenden Geschäftsbetriebes in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und den Präsidialmitgliedern
- Verteilen des Posteinganges und Weiterleiten an die zuständigen Referenten/ Präsidiumsmitglieder
- Führen des Verbandsbüros und erledigen des laufenden Schriftverkehrs inkl. Ablage
- Organisieren von Sitzungen, Tagungen, Kongressen
- Protokollführung bei Sitzungen, Tagungen und Kongressen
- Erstellen und aktualisieren des jährlich erscheinenden FISB-Handbuches
- Kontrolle und Überwachen der Homepage
- Überwachen der Aktualität von Statuten, Geschäfts- und Finanzordnung
- Vorbereiten und einreichen eventuell anfallender Änderungen/Neuerungen der Statuten
- Vorbereiten von Ehrungen (Urkunden, Auszeichnungen, Geschenke)
- Weiterleiten von wichtigen Informationen an Staatsverbände und Präsidiumsmitglieder
- Anlaufstelle und Ansprechpartner für Mitglieder
- verantwortlich für
 - ordnungsgemäße Abwicklung aller Verwaltungsgeschäfte
 - Umsetzen der Präsidiumsbeschlüsse und Beschlüsse des Kongresses
 - Melden von Neuwahlen an die Vereinsbehörde
 - Einhalten der verwaltungsrelevanten §§ in den Statuten
 - Prüfen und genehmigen der INTERNATIONALEN Wettkampfanträge in enger Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor
 - Erstellung des Rennkalenders mit dem Sportdirektor

Schatzmeister

- Führen des gesamten Finanzwesens inkl. Buchhaltung und Mahnwesen
- Verbuchen der Belege
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Erstellen des Haushaltsplanes (Budget)
- Führen der Kasse
- Überwachen der Bankkonten
- Erstellen von Vermögensübersichten während des laufenden Geschäftsjahres zur Vorlage bei Vorstandssitzungen
- Einfordern und überwachen der Mitgliedsbeiträge
- Rechnungslegung und Einforderung der vorgeschriebenen Genehmigungsgebühren
- Kontrolle und Abrechnung der Gebühren-Verrechnungen der einzelnen Präsidiumsmitglieder
- Überwachen der Zeichnungsberechtigungen in finanziellen Belangen

Sportdirektor

- Sportliche Betreuung und Beratung der Staatsverbände
- Leitung der Sitzung der Technischen Kommission
- Abstimmung des FISB-Rennsportkalenders in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat
- Beobachtung der Geräteentwicklung (Skibobs, Fuss Ski usw.)
- Beobachtung und Achtung auf Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich neu entwickelter Rennbekleidung, Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Handschutz usw.)
- Beobachtung Materialentwicklung Torstangen, Absperrungen, Startvorrichtungen usw.
- Genehmigung und Abnahme neuer Rennstrecken falls dies durch die FIS noch nicht geschehen ist
- Beobachtung der Organisation von internationalen Rennen

Kampfrichterchef

- Einteilung von FISB-Kampfrichtern bei internationalen Wettkämpfen
- Aktualisieren und überwachen der internationalen Wettkampfordnung (IWO) in Zusammenarbeit mit dem Fachkomitee und Publizierung an die Staatsverbände
- Aus- und Weiterbildung von internationale Kampfrichtern im Rahmen einer jährlichen Schulung
- Überprüfen der jährlichen FISB-Wertungsliste
- Beobachten und aktualisieren des Sportedv-Rennprogrammes in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen
- Bearbeiten von Anträgen, die die IWO betreffen.

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Presse

- Publizieren des Skibobsports in allen Belangen
- Kontaktpflege zu Presse, Rundfunk- und Fernsehanstalten
- Zusammenstellen von Presse-/ Werbe- und Infomaterial
- Gewinnung von Sponsoren für Internationale Wettkampfveranstaltungen
- Unterstützende und beratende Tätigkeit gegenüber den Pressereferenten der Staatsverbände

Beauftragter für Breitensport

- Zusammenarbeit mit den Breitensportreferenten der Staatsverbände
- Unterbreiten von Vorschlägen zu Werbeaktionen
- Vorbereiten, durchführen und betreuen von Maßnahmen und Veranstaltungen für den Breitensport
- Kontakt zu RennfahrerInnen die nicht über einen Staatsverband als Mitglied der FISB geführt werden (Exoten)
- Betreuung und Ausbildungsmaßnahmen
- Kontaktpflege und Basisarbeit mit den Mitgliedsverbänden

**Beauftragter für Osteuropäische Staaten, englisch, französisch und slawisch
sprechender Länder**

- Kontaktpflege mit den Mitgliedsverbänden
- Übersetzung von Beschlüssen oder sonstigem Schriftverkehr
- Gewinnung von weiteren Mitgliedsverbänden

geändert beim FISB-Kongress am 15.06.2024

Anlage zur Geschäftsordnung



Dopingbekämpfung

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise gewählt, selbstverständlich ist die weibliche Form **immer** mit eingeschlossen.

Verbot des Dopings und verbotener Stoffe

Die Verwendung unerlaubter Substanzen und die Anwendung verbotener Methoden gemäß den Dopinglisten der jeweiligen NADA sind allen Sportler, welche an Wettkämpfen teilnehmen, die der Aufsicht der FISB unterliegen, untersagt.

Zu den verbotenen Substanzen fügt die FISB gemäß den Richtlinien der Verbotensliste des Internationalen Standards für die Sportart Skibob noch Alkohol und Betablocker bei Wettkämpfen hinzu.

1. Alkohol

Alkohol als Doping

Ein Verbot richtet sich nach diesen Bestimmungen

- ☞ geringe Mengen (bis 0,5 Promille) können beruhigend wirken,
- ☞ bei höheren Mengen ist die Unfallgefahr erhöht, die Selbstwahrnehmung wird beeinträchtigt. Zunehmende Enthemmung bis hin zum Kontrollverlust sind die Folgen.

Zur Kontrolle wird der Atemalkohol mit einem Alkoholtester elektronisch bestimmt. Der Grenzwert liegt bei 0,5 Promille.

Allgemeine Weisungen:

- ☞ Gemäß IWO § 35 Absatz 4 ist der Alkoholkonsum vor und während den Rennläufen gemäß Dopingliste verboten.
- ☞ Der Alkoholgehalt in der Atemluft darf 0,5 Promille nicht überschreiten.
- ☞ Bei Wahrnehmung durch den Startrichter, dass ein Rennfahrer alkoholisiert an den Start geht, muss er diesem den Start verweigern.
- ☞ Ist ein Athlet nachweislich mit zu viel Alkoholgehalt das Rennen gefahren, wird er bestraft.
- ☞ Im Wiederholungsfall (zweimaliges positives Testergebnis innerhalb von 3 Jahren) wird der Athlet automatisch für die nächste internationale Rennveranstaltung gesperrt.

Kontrollen:

Die Kontrollen werden mit dem FISB eigenem Alkoholtester durchgeführt. Diese können von Angehörigen der Dopingkommission der FISB, sowie vom Technischen Delegierten der FISB vor oder nach den jeweiligen Rennen durchgeführt werden.

Kosten:

- ☞ Bei positivem Resultat muss der Rennfahrer die Kosten voll und ganz übernehmen.
- ☞ Bei negativem Resultat übernimmt die FISB die Kosten.

Strafen:

Die Bestrafung alkoholisierter Rennfahrer wird gemäß Strafenkatalog des Dopingreglements durchgeführt.

Sanktionen

Die Dopingkommission der FISB kann bei einem Alkoholvergehen folgende Sanktionen aussprechen.

- a) Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel.
- b) Geldbuße.
- c) Sperre für internationale Skibob Wettkämpfe mit zeitlicher Begrenzung oder auf Lebenszeit.
- d) Im Wiederholungsfall (zweimaliges positives Testergebnis innerhalb von 3 Jahren) automatische Sperre für die nächste internationale Rennveranstaltung.

Die Entscheidung der Dopingkommission der FISB ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

2. Betablocker

Beta-Blocker bewirken zwar keine Leistungssteigerung, sie haben aber ähnlich wie Alkohol eine beruhigende Wirkung, helfen gegen Wettkampfnervosität und zitternde Hände.

Zu den Betablockern gehören unter anderem Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Carvedilol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxiprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.

Anlage geändert beim FISB-Kongress 2015 in St. Leonhard